

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1- 3
48143 Münster

Kreis Borken, Kommune Ahaus, Gebietsbezeichnung BOR-AH013b-GIB-P,
Reg. Plan-Darstellung geplant: „Industrie- und Gewerbebereiche (Potentialfläche) (GIB-P)
Entwurf vom Dez. 2022“

Ahaus, 13.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegenden Entwurfsunterlagen zur Änderung des Regionalplanes BOR-AH013b-GIB-P
sind unvollständig und mangelhaft, deshalb möchte ich folgende Einwendungen erheben!



Einwende und Begründungen:

Im Jahr 1993 habe ich im jetzt überplanten Gebiet, an der Tegelstegge 3, ein Wohnhaus mit Garage auf dem von meinen Eltern geerbten Grundstück errichtet. Im Zuge der Planung meines Bauvorhabens und einer nicht unerheblichen Investition im Außenbereich, mit erheblichen Auflagen, Schaffung von Ausgleichsflächen etc. der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Borken, habe ich vom damaligen Amtsleiter des Planungsamtes der Stadt Ahaus, Herrn Fleige, die Aussage erhalten, dass der Bereich der Tegelstegge und weiter der Bereich in Richtung Ammeln, sowie Richtung Legden-Wehr, als Grüngürtel und Naherholungsgebiet für die Ahauser Bevölkerung, auf lange Sicht erhalten bleibt!

Aus städtebaulicher Sicht war diese Aussage einleuchtend und ausschlaggebend für mich, somit beschloss ich mein Bauvorhaben an der Tegelstegge 3 zu realisieren, nach dem Motto: „Besser Fahrradfahrer, Fußgänger und landwirtschaftlicher Fahrzeugverkehr im Bereich der Tegelstegge, als Gewerbe- und Industriegebäude, sowie dem dazugehörigen LKW-Zu- und Auslieferungsverkehr“!

Die aktuelle Regionalplanung widerspricht dieser damaligen Aussage!

Durch die Umsetzung des geplanten Regionalplanes würden meine damals ausgeführten Auflagen, mit hohen Investitionen in die Zukunft, alle zu Nichte gemacht!
Verlierer ist die Natur!

Wie mir ergeht es sämtlichen in dem überplanten Gebiet betroffenen Bewohner und Eigentümer! Hier wurden teilweise ökologische Kleinode geschaffen, die mit der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung völlig zerstört und somit der Wunsch der Betroffenen auf Recaucenschonung und Umweltbelange, wie es zurzeit von allen ökologisch handelnden Institutionen publik gemacht wird, in Frage gestellt!

Im jetzigen Industriegebiet der Stadt Ahaus liegen noch zahlreiche Flächen und Grundstücke, die von ansässigen Firmen seit Jahren als Optionsflächen blockiert und somit nicht für eine industrielle Bebauung in Anspruch genommen werden! Die ausgewiesenen und bereits als Industrie- und Gewerbegebiete genutzten Flächen sollten ausschließlich dieser Art der Nutzung vorbehalten bleiben und nicht, wie aktuell zugelassen, als Wohn- und Verkaufsflächen etc. genutzt werden dürfen!

Eine zusätzliche Verdichtung der derzeit genutzten Industrie- und Gewerbegebiete wäre erstrebenswert und ebenfalls eine Option, die jetzt überplanten Flächen zu schonen, anstatt immer neue Flächen zu erschließen und zu versiegeln! Somit würde die bereits vorhandene Infrastruktur weiter gemäß ihrer ursprünglichen Nutzung erhalten bleiben und der Stadt Ahaus, bzw. den Steuerzahlern, würden keine neuen Kosten für zusätzliche, neue Infrastrukturmaßnahmen etc. entstehen!

Durch die im Entwurf dargestellten Flächen verläuft im nördlichen Bereich entlang der Bahnstrecke Ahaus - Coesfeld eine Gaspipeline (Hünxe-Emsbüren), sowie etwa 200 Meter östlich davon, verlaufen zwei Ölpipelines (Wilhelmshaven-Köln) die entlang bzw. parallel der L 570 / 573 in Richtung K 45 verlaufen! Der Bereich über den Pipelines sowie ein seitlicher Schutzstreifen auf beiden Seiten der Pipelines darf weder bebaut noch mit großwüchsigen Bäumen bepflanzt werden! Hierdurch würden zwei wirtschaftlich und vor allem ökologisch sinnlose Korridore geschaffen, die keine Verbindung zu den östlich gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen hätten. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung dieser beiden Korridore wäre aus maschinentechnischen sowie wirtschaftlichen Gründen völlig unrentabel!

Im Umweltbericht und den Dokumentationsbögen bleiben diverse im Bestand vorhandene Einzelwohnhäuser und Wohnhausgruppen mit reiner Wohnnutzung ohne landwirtschaftliche Nebennutzung unberücksichtigt. Sowohl in der Bestandsbeschreibung der Realnutzung unter Pkt. 1.06 als auch in der Bestandsermittlung zum Schutzgut Mensch unter Pkt. 2.03 werden diese Wohnhäuser mit ausschließlicher Wohnnutzung nicht bewertet. Betroffen sind über Jahrzehnte gewachsene Siedlungsstrukturen und Siedlungsensembles mit prägender Bedeutung für den Landschaftsbereich, deren besondere Schutzbedürftigkeit außer Frage steht und zu bewerten ist. Da in der vorliegenden Planungsunterlage ausschließlich Einzelhöfe mit landwirtschaftlicher Nutzung als betroffen gelistet sind, ist diese zu ergänzen und das Schutzgut Mensch für die Siedlungsbereiche mit reiner Wohnnutzung, sowie deren positiv prägende Wirkung auf den Landschaftsbereich als Bindeglied zum großflächig landwirtschaftlich genutzten Außenbereich ergänzend zu bewerten!

Eine konkrete Anzahl der betroffenen Einzelobjekte fehlt! Ebenso ist die angrenzende und indirekt betroffene Wohnbebauung (z.B. an der Legdener Straße) nicht mit aufgenommen!

Einige der in diesem überplanten Gebiet wirtschaftenden Landwirte wären vermutlich durch den Verlust der überplanten Flächen, bzw. der dafür entsprechenden Pachtverträge, in der Existenz ihrer Betriebe gefährdet. Hier würden schutzwürdige Bereiche mit sehr hoher Funktionserfüllung vernichtet! -siehe Abwägungskriterium im Umweltbericht P.2.11, P.2.16, 2.17, 2.18. 2.19 und 2.21 -mit roten Markierungen versehen-

Der im Umweltbericht, unter Punkt 4 -Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen-, aufgeführte Abs. 1 ist bei der Beurteilung der Planung relevant und sollte von den genehmigenden Behörden strikte Berücksichtigung finden!

Punkt 4 wörtlich: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden“.

Hierzu sollten weitere Erkenntnisse aus der unter Punkt 3.04, -weitergehende Umweltprüfung- mit den 9 aufgeführten Einzelpunkten, eingeholt werden und strikte Berücksichtigung finden:

- Wohnen
- schutzwürdige Böden
- Grundwasserkörper
- Oberflächenwasserkörper
- klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
- klimarelevante Böden
- landschaftsgebundene Erholung
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Kulturlandschaft

Die hier geplante Maßnahme trägt bestimmt nicht zum Image der Stadt Ahaus bei, diese Stadt sei ein Teil der münsterländischen Parklandschaft! Die An- und Abfahrt durch den Radtourismus aus den Richtungen der Kreise Steinfurt und Coesfeld, nach Ahaus und weiter in die Niederlande, erfolgt seit Jahren größtenteils über den stark frequentierten Fietsenknotenpunkt 02 -Düstermühlenweg, Legden-Wehr-Ammeln und die Tegelstegge zum Fietsenknotenpunkt 86 -Legdener-Str. und von dort in die Ahauser Innenstadt!

Eine zukünftige Durchfahrt durch ein Gewerbe- und Industriegebiet ist für die Stadt Ahaus, sowie für die Radtouristen bestimmt nicht attraktiv und erstrebenswert!

Ein großer Teil des Charmes von Ammeln wurde mit der letzten Gewerbe- und Industriegebietserweiterung bereits zerstört! Es darf nicht sein, dass noch weitere, lebenswerte Teile von Ammeln durch Industrieansiedlungen zerstört werden! Die betroffenen Bewohner und bewirtschaftenden Landwirte des betroffenen Bereiches werden Widerstandsarbeit leisten! Im Sinne nachfolgender Generationen muss dieses Stück Natur unbedingt erhalten bleiben!

Die hier geplante Maßnahme läuft gegen die Klimaziele der derzeitigen Regierungsparteien.

Die hier vorliegenden Planungen laufen in die völlig falsche Richtung!

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichem Gruß

Klemens Fortkamp
Dipl.- Ing. Architekt

Durchschrift an die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus
-Karola Voss-

Einwendungen bis 30.09.2023 senden an:



Anmelden.docx